



Jugendordnung des Sportschützenverein Karlsbad e.V.

§1 Namen und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend besteht aus allen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Sportschützenverein Karlsbad aus und ist Bestandteil dieses Vereines.

§2 Zweck

Die Jugendabteilung des Sportschützenverein Karlsbad will:

durch die Jugendarbeit jungen Menschen die Möglichkeit geben, in einer zeitgemäßen Gemeinschaft Sport zu treiben.

zur Entwicklung der Persönlichkeitsbildung und dem sozialen Verhalten der Jugendlichen beitragen.

Brauchtum und Tradition des Schützenwesens erhalten und pflegen.

den Schwerpunkt der Jugendarbeit auf die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigungen und Angebote freizeitlekultureller Maßnahmen legen.

§3 Organe

Die Jugendvollversammlung

Die Jugendleitung

Der Jugendausschuss

§4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Sportschützenverein Karlsbad. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Hierzu genügt ein allgemein zugänglicher Aushang im Schützenhaus. Zudem kann es durch das Gemeindeblatt und die Vereinszeitung öffentlich gemacht werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach Punkt 1 zwischen dem 10. und dem vollendeten 20. Lebensjahr; außerdem der/die Jugendleiter/in, der/die Stellvertreter/in und die anwesenden Trainer und Betreuer die von der Jugendleitung beauftragt wurden.

Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Sportschützenverein Karlsbad zusammen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den/die Jugendleiter/in einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahl genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendleiter/in und der/die Stellvertreter/in (das Mindestalter beträgt 21 Jahre). Der/die Jugendleiter/in und der/die dazu gehörige Stellvertreter/in müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jugendleiter/in und der/die Stellvertreter/in werden für 2 Jahre gewählt. Die Jugendversammlung wählt außerdem mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre:

Jugendsprecher/in
1.stellv. Jugendsprecher/in
2.stellv. Jugendsprecher/in

Die Jugendsprecher/in und dessen Stellvertreter/in müssen mindestens das 10. Lebensjahr erreicht haben und können max. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewählt werden.

Ungerade Jahre: Jugendleiter/in und 1./2 stellv. Jugendsprecher/in
Gerade Jahre: stellv. Jugendleiter/in und Jugendsprecher/in.

Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Mitarbeitern der Jugend mündlich gestellt werden.

Aufgaben:

Bericht der Jugendleitung
Kassenbericht
Entlastung der Jugendleitung
Wahlen
Festlegung der Aktivitäten der Vereinsjugend
Diskussion und Beschlussfassung über Anträge

§5 Die Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus:

Jugendleiter/in
Stellv. Jugendleiter/in
Jugendsprecher/in
Der/die Jugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in.

§6 Der Jugendausschuss

Zusammensetzung:

Jugendleiter/in
Stellv. Jugendleiter/in
Jugendsprecher/in
1.stellv. Jugendsprecher/in
2.stellv. Jugendsprecher/in
Trainer (wenn möglich, jeweils ein Beauftragter von Bogen, Gewehr und Pistole)
Abgeordneter der Vorstandschaft

Der Jugendausschuss findet je nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal im Jahr. Er ist immer beschlussfähig.

Dem Jugendausschuss obliegt die Beratung von grundsätzlichen Fragen der Jugendarbeit, die Beschlussfassung über Wettbewerbsausschreibungen im Jugendbereich, die Bildung von Ausschüssen und Kommissionen zur Bewältigung besonderer Aufgaben und die Beratung im Sinne effektiver Jugendarbeit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§7 Jugendkasse

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eine eigene Jugendkasse. Sie wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der/die Jugendleiter/in und sein/e Stellvertreter/in sind im Sinne eines Kassenwartes eingesetzt und verwalten treuhänderisch die Mittel. Der Nachweis über eine sachgerechte Verwendung erfolgt innerhalb der Jugendabteilung und wird jährlich mit der Überprüfung der Vereinskassenprüfer abgestimmt und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Dem Vereinsvorstand oder dem/der vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm/Ihr ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Ordnungen.

§9 Gültigkeit und Änderungen

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 14.03.2006 beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Änderungen dieser Jugendordnung müssen gleichfalls mit einer dreiviertel Mehrheit beschlossen und mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

gez. Jugendleiter

gez. 1. Vorsitzende

gez. stellv. Jugendleiter